

Az.: 1 S 24/55

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein, Köln-Merheim,
Ostmerheimerstraße 200,

Beklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 15. Juli 1955
beschlossen:

Der Antrag des Sozialgerichts Koblenz auf Bestimmung des für
den Rechtsstreit zuständigen Sozialgerichts wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

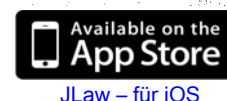
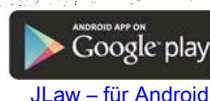
Das Versorgungsgericht Koblenz hat sich im Berufungsverfahren des Klägers wegen Gewährung einer Versorgungsrente durch Beschluß vom 15. Oktober 1953 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Oerversicherungsamt Köln abgegeben, in dessen Bezirk der Kläger bei der Einlegung der Berufung wohnte. Das Sozialgericht Köln hat sich durch Beschluß vom 16. November 1954 ebenfalls für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Sozialgericht Koblenz verwiesen, in dessen Bezirk der Kläger seit Sommer 1952 wohnt. Das Sozialgericht Koblenz hat die Akten dem Bundessozialgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht ist nur in den im § 58 Abs. 1 SGG genannten Fällen möglich. Als

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Grundlage für eine solche Entscheidung kommt in diesem Rechtsstreit die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Ziff. 4 SGG in Betracht. Danach ist das zuständige Gericht durch das Bundessozialgericht zu bestimmen, wenn Sozialgerichte verschiedener Länder, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Dies hat zwar das Sozialgericht Köln getan, denn dessen Beschluß vom 16. November 1954 ist unanfechtbar (§ 98 Abs. 2 SGG), nicht aber das Versorgungsgericht Koblenz.

Das Versorgungsgericht Koblenz, das mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes weggefallen ist, hat im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz gelegen. Dort richtete sich das Verfahren in Kriegsoپfersachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 (§ 15 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 18. Januar 1949, Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 S. 11 bis 12). Dieses Verfahrensgesetz (RGBl. 1928 I. Teil Seite 71 bis 90) bestimmte, daß ein Versorgungsgericht die Sache an ein anderes Versorgungsgericht weitergeben mußte, wenn es dieses für zuständig hielt; war das andere Versorgungsgericht der Auffassung, daß es ebenfalls unzuständig war, dann hatte das Reichsversorgungsgericht über die Zuständigkeit bindend zu entscheiden (§ 40 des genannten Gesetzes vom 20. März 1928). Daraus ergibt sich, daß ein Versorgungsgericht keine Entscheidung über seine Unzuständigkeit treffen, sondern nur die Akten an das nach seiner Ansicht zuständige Versorgungsgericht formlos weiterleiten konnte. Diese Aktenabgabe war eine interne prozeßtechnische Maßnahme, die das andere Versorgungsgericht nicht gebunden hat. Eine echte und bindende Entscheidung über die Zuständigkeit konnte nur das Reichsversorgungsgericht treffen. Der Beschluß des Versorgungsgerichts Koblenz vom 15. Oktober 1953 ist demnach keine Entscheidung über die Zuständigkeit, so daß eine Bestimmung des zuständigen Gerichts im vorliegenden Falle unzulässig ist. Bei dieser Sachlage kann die Entscheidung der Frage dahingestellt bleiben, ob § 58 SGG anzuwenden ist, wenn vor dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Spruchbehörde der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung eine echte Entscheidung über die Zuständigkeit getroffen hat.

Zur Entscheidung des Rechtsstreites ist das Sozialgericht Koblenz zuständig. Dessen Zuständigkeit wird jedenfalls durch den unanfechtbaren und bindenden Verweisungsbeschuß des Sozialgerichts Köln vom 16. November 1954 begründet (§ 98 Abs. 2 SGG). Diese Bindung bedeutet, daß das Sozialgericht Koblenz weder die Zuständigkeit des verweisenden Gerichts und das Verfahren bei der Verweisung, noch seine eigene Zuständigkeit nachprüfen darf und in der Sache entscheiden muß. An der Sachentscheidung ist es durch den prozeßleitenden Beschuß des Versorgungsgerichts Koblenz vom 15. Oktober 1953 nicht gehindert.

